



Bereich Ordnungswesen
Az:
Datum: 04.10.2012

2012/251
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	07.11.2012	
Rat der Stadt	15.11.2012	

Betreff

Erlass einer Gebührensatzung für das Standesamt der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Anhebung der Verwaltungsgebühren für das Standesamt der Stadt Castrop-Rauxel zum 01.01.2013.

Beisenherz

Eckhardt

Sachverhalt

Der Bereich Ordnungswesen hat unter anderem dem internen Lenkungskreis zur möglichen Einnahmeverbesserung eine Anhebung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes vorgeschlagen.

Diese Gebühren waren bis zum Jahr 2008 bundeseinheitlich geregelt. Durch die Reform des Personenstandsrechts zum 01.01.2009 ist die Gebührenhoheit auf die Länder übergegangen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf Basis des Gebührengesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung unter Tarifstelle 5b die Gebühren neu festgesetzt. Dabei haben die Gebühren seit der letzten Festlegung (2002) eine durchschnittliche 20%-ige Erhöhung erfahren. § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen lässt eine Abweichung von den Gebührengesetzen des Tarifs durch kommunale Satzung zu.

Von dieser Möglichkeit haben einige Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalens Gebrauch gemacht. Einige um die Gebührenerhebung für die sog. Ambiente-Eheschließung, also Eheschließungen an einem besonderen Ort (historisches Rathaus, Schloss oder Museum) zu regeln, andere jedoch vor dem Hintergrund der eingetretenen Finanzmisere der Gemeinden. Hier ist besonders die Nachbarstadt Dortmund zu nennen, die bereits 2011 eine entsprechende Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzung der neuen Gebühren wird für notwendig und angemessen angesehen. Es wird eine Mehreinnahme in Höhe von 24.000 Euro erwartet.

Beteiligte Bereiche	32	20		
Kurzzeichen				

- Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2013	2014	2015	2016	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	96.000 €
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	96.000 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

Vergleich der zurzeit gültigen Gebühren gem. Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den neuen Gebühren laut Satzung

Tarif	Gebühr EUR	Gebühr Neu EUR	Tarifstelle neue Sat- zung
5b.1.1 Prüfung der Ehevoraussetzung bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei Ausstellung seines Ehefähigkeitszeugnisses	40,00	59,00	2.1.1
5b.1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	66,00	59,00	2.1.1
5b.1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	40,00	81,00	2.1.2
5b.1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66,00	86,00	2.4
5b.1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	40,00	59,00	2.1.1
5b.2.1 Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	40,00	59,00	2.2.1
5b.2.2 Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	66,00	59,00	2.2.1
5b.2.3 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	40,00	81,00	2.2.2
5b.2.4 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden.	66,00	86,00	2.3
5b.3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	21,00	23,00	1.7.1
5b.3.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9,00	10,00	1.7.2
5b.4.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	40,00	108,00	1.1

5b.4.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	21,00	108,00	1.2
5b.4.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	21,00	23,00	1.8
5b.4.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	10,00	14,00	1.3
5b.4.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	10,00	14,00	1.3
5b.4.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4 bzw. 4.5	= 5,00	=7,00	1.4
5b.4.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	6,00	6,00	1.5.1
5b.4.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	8,00	24,00	1.5.2
5b.4.9 Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17,00 bis 66,00	25,00 50,00 75,00	1.6.1 1.6.2 1.6.3
5b.4.10 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00	15,00	3.3
5b.4.11 Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	25,00	108,00	2.5
Besondere Tarifstellen			
Anerkennung ausländischer Entscheidungen (außerhalb einer Beurkundung)	-, - *)	130,00	3.1
Vornahme der Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft während der normalen Öffnungszeiten aber außerhalb des Standesamt	-, - **)	30,00	2.4
Bescheinigung über die Rückstellung eines Sterbefalles	-, - *)	10,00	1.9

*) wird zurzeit noch nicht erhoben.

**) bisher wurde mit den Eheschließenden eine Servicepauschale von 20,00 Euro vereinbart

Gebührensatzung für das Standesamt der Stadt Castrop-Rauxel

Auf Grund des § 72 des Personenstandsgesetzes vom 19.02.2007, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999, sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 15. Nov. 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen :

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach § 72 Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sind bei der Anmeldung, bei der Vornahme einer Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft für ein anderes Standesamt, bei der Terminvereinbarung zu entrichten. Gebühren für Beurkundungen sind bei der Beurkundung fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

Die Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Castrop-Rauxel vom _____ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den _____

Beisenherz
Bürgermeister

Gebührentarife zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Castrop-Rauxel

1.	Beurkundungen	
1.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	108,00
1.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	108,00
1.3	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	14,00
1.4	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 % Tarifstelle 1.3 = 7,00
1.5	Auskunft oder Einsichtnahme	
1.5.1	Personenstandsregister	6,00
1.5.2	Sammelakte	24,00
1.6	Suche eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Arbeitsaufwand	
1.6.1	bis 30 Minuten	25,00
1.6.2	bis 60 Minuten	50,00
1.6.3	über 60 Minuten	75,00
1.7	Namensänderungen	
1.7.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	23,00
1.7.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
1.8	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	23,00
1.9	Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles	10,00
2.	Eheschließung, Begründung von Lebenspartnerschaften	
2.1	Eheschließungen	
2.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - deutsches und ausländisches Recht -	59,00
2.1.2	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	81,00
2.1.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Verlobten, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt	59,00
2.2	Lebenspartnerschaften	
2.2.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung - deutsches und ausländisches Recht -	59,00
2.2.2	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	81,00

2.3	Vornahme der Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der normalen Öffnungszeiten	86,00
2.4	Vornahme der Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft während der normalen Öffnungszeiten aber außerhalb des Standesamt	30,00
2.5	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Eheschließungen durch die Landesjustizverwaltung	108,00
3.	Sonstige Personenstandangelegenheiten	
3.1	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (außerhalb einer Beurkundung)	130,00
3.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00